

Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die zuletzt durch Gesetze vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425, 426) geändert worden ist und § 2 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz durch Beschluss vom 31.01.2002, der durch Satzungen vom 23.11.2006 und 06.10.2022 geändert wurde, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großpostwitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großpostwitz.

§ 2 Ersatzbekanntmachungen

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass

1. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Bahnhofstraße 2, niedergelegt werden,
2. hierauf in der Satzung hingewiesen wird und
3. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachungen

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großpostwitz.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang für die Dauer von einer Woche an der öffentlichen Bekanntmachungstafel auf dem Gemeindeplatz in Großpostwitz durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 5 Verkündung von Rechtsverordnungen

Für die Verkündung von Rechtsverordnungen der Gemeinde gelten die §§ 1 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 15.02.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 30.11.2000 sowie die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Eulowitz vom 11.01.2000 außer Kraft.